Dachverband der
gehobenen medizinisch-
therapeutisch-diagnostischen
Gesundheitsberufe
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Stand der Verordnungen gemäß MTD-Gesetz 2024

Wien, am 1. September 2025

Information über den Stand der Verordnungen gemäß MTD-Gesetz 2024 zum 1. September 2025

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) plant folgende Verordnungen zu erlassen. Die nachfolgend angeführten Verordnungen werden unter anderem in Zusammenarbeit mit allen Berufsverbänden der MTD-Berufe erarbeitet.

1. Ausbildungsverordnung neu für FH-Bachelorausbildungen

Eine neue Verordnung (FH-MTD-AV 2025) für die FH-Bachelorausbildungen auf Grundlage des MTD-Gesetzes 2024 wird derzeit vorbereitet. Eine Begutachtung ist seitens des BMASGPK im Herbst 2025 geplant. Das MTD-Gesetz 2024 enthält kein konkretes Datum für das Inkrafttreten der Verordnung. Die aktuell geltende FH-MTD-AV gilt gemäß MTD-Gesetz 2024 jedenfalls für jene Ausbildungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung laufen, bis längstens 31. August 2027.

2. Weiterverordnung und Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Eine Verordnung, wonach Angehörige der MTD-Berufe Arzneimittel und Medizinprodukte – sowohl hinsichtlich einer Verschreibung, die zuvor bereits ärztlich verordnet wurde als auch als Erstverordnung – verschreiben dürfen, ist gemäß MTD-Gesetz 2024 eine „Kann-Bestimmung“. Das bedeutet, dass das BMASGPK, konkret die Gesundheitsministerin, keine Verordnung erlassen muss. Dennoch laufen die fachlichen Vorarbeiten dazu. Der Zeitpunkt, wann ein mit den relevanten Stakeholdern abgestimmtes Konzept vorliegen wird und welche Bildungsmaßnahmen dafür erforderlich sein werden, ist jedoch offen. Zeitlich vorrangig ist zudem die Erlassung der FH-MTD-AV 2025.

3. Spezialisierungen

Für Regelungen über Spezialisierungen im MTD Bereich, d.h. Bildungsmaßnahmen an Hochschulen mit zumindest 60 ECTS, wurden erste Erhebungen durchgeführt. Eine Verordnung über Spezialisierung ist gemäß MTD-Gesetz 2024 eine „Kann-Bestimmung“. Das bedeutet, dass das BMASGPK, konkret die

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Gesundheitsministerin, keine Verordnung erlassen muss. Das BMASGPK arbeitet dennoch an einem abgestimmten Konzept. Erst danach kann es einen konkreten Verordnungsentwurf geben.

Somit ist der Stand der berufsrechtlichen Regelungen für MTD-Berufe zum **1. September 2025** ident mit den Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MTD-Gesetzes 2024 am **1. September 2024**. Die Berufsverbände der MTD-Berufe sind weiterhin in die für die Verordnungen erforderlichen Arbeiten eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

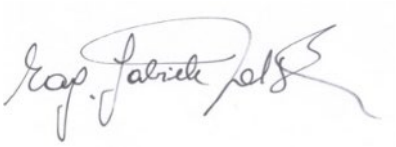

Mag.ª Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria